



1000 BRÜSSEL

06-12-1990

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

I/Ref.
22.056/11/PD

Beilagen

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle in ihrer Sitzung vom 6. September 1990 eine Klage gegen die Tatsache untersucht haben, dass sich in Wemperhardt, an der belgisch-luxemburgischen Grenze, ein Verbotsschild befindet, welches das Parken untersagt und folgende Aufschrift trägt: "Excepté service des Douanes".

Aus den von Ihnen vermittelten Angaben geht hervor, dass der oben angesprochene Sachverhalt, gegen den eine Klage eingereicht wurde, der Wahrheit entspricht.

Das umstrittene Schild wurde auf eine Anfrage des Zollbüros Lengeler A. hin von einem Dienst der öffentlichen Arbeiten angebracht, mit dem Zweck, eine kleine Parkfläche anzuzeigen, die ausschliesslich für das Zollpersonal bestimmt ist.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, dass sich die Aufschrift des Verbotsschildes direkt an die Öffentlichkeit richtet, der dadurch mitgeteilt wird, dass die besagte Parkfläche ausschliesslich für das Zollpersonal reserviert ist.

Laut Artikel 9 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze, die den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festlegen, ist das Zollbüro Lengeler A. als eine lokale Dienststelle mit Sitz im deutschsprachigen Gebiet zu betrachten.

Gemäss Artikel 11, Paragraph 2 muss im deutschsprachigen Gebiet eine Mitteilung an die Öffentlichkeit sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfasst werden.

../..

2.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens wird dem Kläger zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

DER VORSITZENDE



[Handwritten signature]
[Redacted]
[Redacted]